

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 17. Mai 2006 folgendes Gesetz beschlossen:

**Gesetz zur Änderung des Fehlbelegungsrechts für das Land NRW
- Fehlbelegungsrechtsänderungsgesetz - FehlÄndG NRW**

**Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen**

Artikel 1

Zweites Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoG NRW)

§ 1

Das Zweite Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoG NRW) vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 137/SGV. NRW. 237) tritt rückwirkend mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 2

Alle Leistungsbescheide, mit denen auf der Grundlage des 2. AFWoG NRW über den 31. Dezember 2005 hinaus Leistungspflichten auferlegt wurden, sind durch Änderungsbescheide mit Wirkung vom 01. Januar 2006 an aufzuheben. Erstattungen erfolgen unverzinst.

§ 3

Für den Vollzug des FehlÄndG bei den mit öffentlichen Mitteln des Landes oder Bundes geförderten Wohnungen erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen einen Verwaltungskostenbeitrag von 2,50 € je Änderungsbescheid nach § 2.

§ 4

(1) Die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen - Anstalt der NRW.BANK - (Wfa) erstattet dem Land auf Anforderung die in 2006 erhaltenen Beträge des Aufkommens der Ausgleichszahlung aus den Jahrgangsgruppen I und II, soweit sie sich auf Leistungspflichtige des Jahres 2006 beziehen.

(2) Die Wfa zahlt den zuständigen Stellen auf Anforderung die für den Vollzug des Fehlbelegungsrechts anfallenden Verwaltungskostenbeiträge aus dem Jahresüberschuss.

Artikel 2

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

In § 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (DVO-AFWoG) vom 22. September 1982 (GV. NRW. S. 612 / SGV. NRW. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), werden die Wörter „31. Dezember 2010“ durch die Wörter „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

In Artikel 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO-AFWoG NRW) vom 5. November 1989 (GV. NRW. S. 586/SGV. NRW. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 302), werden die Wörter „31. Dezember 2010“ durch die Wörter „31. Dezember 2005“ ersetzt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 01. Januar 2006 in Kraft.